



**STADT HERDECKE**  
Öffentliche Bekanntmachung zur  
**BAULEITPLANUNG**

**14. Flächennutzungsplanänderung „Waldorfkindergarten“ für  
den Bereich Bergweg und vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 80 „Waldorfkindergarten“ für den Bereich Bergweg  
Genehmigung Flächennutzungsplanänderung  
Satzungsbeschluss Bebauungsplan**

Die Stadt Herdecke hat im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 14. Flächennutzungsplanänderung „Waldorfkindergarten“ und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80 „Waldorfkindergarten“ durchgeführt.

Mit Verfügung vom 18.04.2019, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-EN-3/19, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) die vom Rat der Stadt am 31.01.2019 beschlossene 14. Flächennutzungsplanänderung „Waldorfkindergarten“ genehmigt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 80 „Waldorfkindergarten“ für den Bereich Bergweg in der Fassung vom 16.10.2018 als Satzung und billigt die Begründung in der Fassung vom 16.10.2018.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der 14. Flächennutzungsplanänderung „Waldorfkindergarten“ für den Bereich Bergweg und der vorstehende Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Waldorfkindergarten“ für den Bereich Bergweg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 04.02.2020  
Dr. Strauss-Köster  
Bürgermeisterin

**Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung  
und zum Bebauungsplan**

1. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 14. Flächennutzungsplanänderung „Waldorfkindergarten“ wirksam und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 „Waldorfkindergarten“ in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen zusammenfassenden Erklärungen können vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Abteilung Planung der Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4, Zimmer 110-112, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00

Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

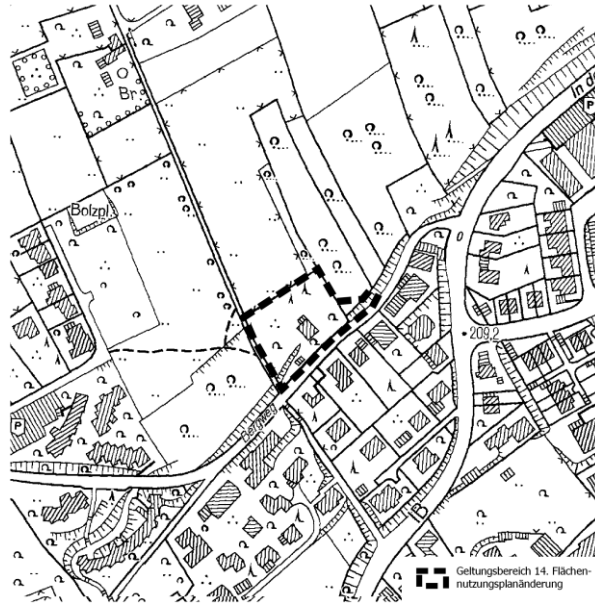
- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herdecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

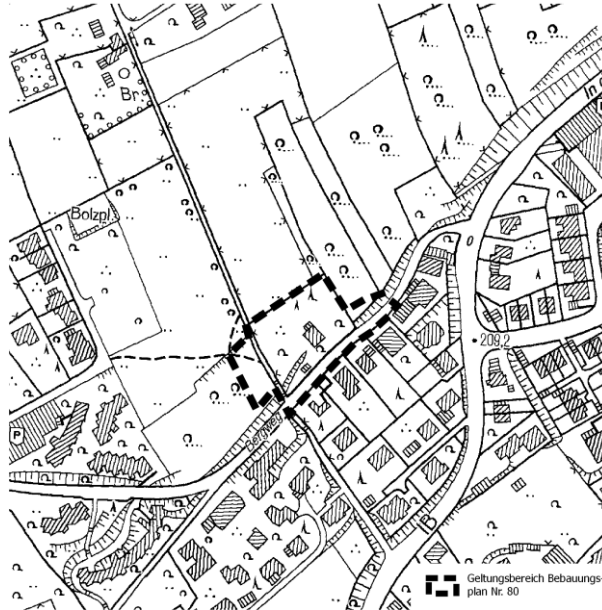
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Die räumlichen Geltungsbereiche der 14. Flächennutzungsplanänderung „Waldorfkindergarten“ für den Bereich Bergweg und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80 „Waldorfkindergarten“ für den Bereich Bergweg sind in den unten abgedruckten Übersichtsplänen durch Umrandung gekennzeichnet.

**Übersichtsplan 14. Flächennutzungsplanänderung  
„Waldorfkindergarten“**



**Übersichtsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80  
„Waldorfkindergarten“**



**Übersichtsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80  
„Waldorfkindergarten“ - externe Ausgleichsmaßnahme -**

